

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Simonin / Burren

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1919.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren**.

Allgemeines und Gesetzgebung.

Man könnte die Gemeindeverwaltung des Jahres 1919 betrachten als im Zeichen einer Sturm- und Drangperiode stehend. Es zeigen sich überall die Rückwirkungen grosser politischer Ereignisse, Rückwirkungen namentlich auch einer vom Kriege direkt und indirekt hervorgerufenen wirtschaftlichen Weltkrise. Auf der einen Seite mit unheimlicher Schnelle erwachsende wirtschaftliche Postulate, auf der andern Seite schwierige Beschaffung der nötigen Mittel zu ihrer Befriedigung. Zu allem stehen unsere Gemeindeverwaltungen mitten in der Anpassung ihrer bisherigen Organisation an die Vorschriften der neuen Gemeindegesetzgebung, und bekanntlich sind diese neuen Vorschriften gegenüber der alt-überlieferten bernischen Auffassung teilweise recht einschneidende. Es ist daher ganz natürlich, dass in diesem Strudel der Ereignisse nicht immer alles glatt ging, dass entgegengesetzte Meinungen aufeinander platzten, und dass Regierungsstatthalter und Regierungsrat des öftern vergleichend und entscheidend intervenieren mussten. Zu irgendwelcher Beunruhigung gibt aber weder das Ansteigen der Beschwerdefälle, noch die Zunahme der Anleihen Veranlassung.

Der Kreis der neuen gesetzlichen Erlasse für unsere Gemeindeverwaltung kann mit 1920 vorläufig als abgeschlossen gelten; die im neuen Gemeindegesetz vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind alle erlassen. Die letzten zwei derselben datieren allerdings von 1920, sollen aber der abschliessenden Vollständigkeit halber

im Zusammenhang hier auch aufgeführt werden. Als neue Vorschriften hat man sich nun zu merken:

1. Das Gesetz über das Gemeindewesen, vom 9. Dezember 1917, durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1917 auf 1. Januar 1918 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der Art. 4 (Busseneröffnung) und Art. 85—95 (Gemeindebürgerrecht). Die Bestimmungen über das Gemeindebürgerrecht wurden dann durch Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1918 auf 1. Januar 1919 in Kraft gesetzt, diejenigen über die Busseneröffnung durch R. R. B. vom 15. April 1919 auf 1. Juli 1919. Auf diesen Zeitpunkt war dann also das Gesetz in allen seinen Teilen in Wirksamkeit.

2. Das Dekret betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben, vom 10. Dezember 1918, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1919 durch den oben sub 1 erwähnten R. R. B. vom 18. Dezember 1918.

3. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, vom 9. Januar 1919, in Kraft gesetzt auf 1. Juli 1919 durch den oben sub 1 erwähnten R. R. B. vom 15. April 1919.

4. Das Dekret betreffend die Gemeindesteuern, vom 30. September 1919, sofort in Kraft getreten.

5. Das Dekret betreffend die Ortspolizei, vom 27. Januar 1920, sofort in Kraft getreten.

6. Das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920, sofort in Kraft getreten.

7. Die Verordnung über das Stimmregister, vom 30. Oktober 1918, in Kraft seit 1. Januar 1919. Zur Anlage der neuen Stimmregister wurde den Gemeinden Frist gesetzt bis 1. Juli 1919 (§ 25 der Verordnung).

8. Die Verordnung über die Verwaltung der Gemeindearchive, vom 26. November 1918, sofort in Kraft getreten.

9. Die Verordnung betreffend die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, vom 27. Dezember 1918, sofort in Kraft getreten.

Am 3. Januar 1919 hatte zudem die Direktion eine Instruktion für die Bürgerregister- und Bürgerrodelführer erlassen, um diesen die Einführung in ihre neuen Obliegenheiten zu erleichtern, und am 21. Februar 1919 stellte der Regierungsrat einen Tarif auf über die Ausstellung, Erneuerung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen. Teilweise schon im Jahre 1918 wurden im fernerer aufgestellt ein Normalreglement für Einwohner- und gemischte Gemeinden, ein amtliches Formular für Heimatscheine und die Heimatscheinkontrolle, ein weiteres für das Bürgerregister und den Bürgerrodel, sowie ein amtliches Formular für das Stimmregister und Formulare und Kontrollen für das Busseneröffnungsverfahren. Alle diese einheitlich anzulegenden neuen Formulare waren durch die neuen Vorschriften notwendig geworden.

Am 10. September 1919 erliess der Regierungsrat auf unseren Antrag ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden, worin er auf die öfters verspätete Einholung von Genehmigungen für Liegenschaftserwerbungen hinwies und erklärte, er werde in Zukunft ohne Rücksicht auf das fait accompli des Ankaufes gegebenenfalls seine Genehmigung verweigern. Am 16. Dezember 1919 sodann warnte die Direktion in einem Kreisschreiben an sämtliche Gemeindebehörden vor zu teurer Übernahme namentlich von Anwesen, Grundstücken, Waldungen usw. und verlangte die Einsendung der betreffenden Akten vor Abschluss des Kaufvertrages.

Bestand der Gemeinden.

Als erste Veränderung, die das Berichtsjahr im Bestande der bernischen Gemeinden gebracht hat, ist zu erwähnen die Vereinigung der Einwohnergemeinde Bümpliz mit der Stadt Bern (Dekret vom 6. Januar 1919) als erste Etappe des vom Gemeinderat von Bern seinerzeit den Vereinigungsbestrebungen von Bümpliz und Ostermundigen entgegengestellten sog. erweiterten Eingemeindungsprojektes. Die Vereinigung wurde sofort wirksam; für die gänzliche Überführung der Verhältnisse von Bümpliz in diejenigen von Bern wurde jedoch eine Übergangszeit von 8 Jahren festgesetzt. Mit den übrigen Gemeinden wurde die Eingemeindung seither nicht wesentlich gefördert. Es gilt, vorerst die Erfahrungen mit Bümpliz abzuwarten, und der weiteren Entwicklung muss ihr Lauf gelassen werden.

Am 27. Dezember 1919 dekretierte der Grosse Rat die gütlich vereinbarte Vereinigung der Gemeinden Madretsch und Mett mit Biel. Damit sind bereits vier Nachbargemeinden an Biel angeschlossen (Vingelz 1899, Bözingen 1916, Madretsch und Mett 1919). Es scheint, dass in Biel weitere Anschlüsse zu erwarten sind.

Auch in Thun hat die Entwicklung nach der im Jahre 1912 erfolgten Eingemeindung von Goldiwil nicht halt gemacht; am 27. Dezember 1919 verfügte der Grosse Rat die Vereinigung der Gemeinde Strättligen mit Thun. Die Einzelheiten der Vereinigung waren auch hier von den Parteien gütlich vereinbart.

Ein dem Grossen Rate bekanntes weiteres Projekt ist das eines Zusammenschlusses der Bodeli-Gemeinden. Die Verhandlungen sind auch hier neuerdings in Fluss gekommen, so dass in absehbarer Zeit auf einen Abschluss zu rechnen ist.

Hängig ist im weiteren immer noch der Anschluss der kleinen Berggemeinde Rebévelier an eine seiner Nachbargemeinden Undervelier oder Sauley. Wir werden im laufenden Jahre 1920 unsere bezüglichen Anträge stellen.

Zu erwähnen ist schliesslich noch der auch schon letztes Jahr hängige Fall Pohlern und Forst, wo eine neue, den Verhältnissen besser entsprechende kirchliche Zuteilung vorgenommen werden soll.

Wir möchten in diesem Kapitel, wo von den Veränderungen im Bestande der Gemeinden die Rede ist, nicht unterlassen, auf die vielen im Kanton herum bestehenden Unterabteilungen von Gemeinden hinzuweisen, die im Laufe der Zeit zu einem wahren Übel geworden sind. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage hat unser neues Gemeindegesetz die Möglichkeit einer Reduktion dieser Unterabteilungen geschaffen (Art. 72 litt. b, G. G.), und wir gedenken, diese Möglichkeit redlich auszunutzen. Vorläufig geben wir den Gemeinden bei Prüfung ihrer Reglementsentwürfe je weilen den Rat, ihre Verwaltung zu zentralisieren. Damit wird den Unterabteilungen der Boden entzogen. Da allerdings, wo örtliche Verhältnisse das Bestehen von Unterabteilungen (Ortsgemeinden, Weg-, Schul-, Spritzengemeinden usw.) rechtfertigen, sind diese natürlich zu belassen.

Das Beschwerdewesen.

Wie schon eingangs bemerkt, haben die Beschwerdefälle im Berichtsjahre wieder ganz wesentlich zugenommen, nachdem sie vorher, namentlich im Jahre 1918, zurückgegangen waren. Eine Zusammenstellung der letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

Beschwerdefälle	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
in Gemeindesachen	227	154	163	191	185	176	213
in Wohnsitzsachen	332	235	252	257	210	133	193

Von den 213 Beschwerdefällen in eigentlichen Gemeindesachen kamen im Berichtsjahre 86 zum erstinstanzlichen Entscheid, 100 konnten durch Vergleich oder Abstand erledigt werden, 27 blieben unerledigt. An obere Instanz gelangten 16 Fälle, wovon 12 durch Weiterziehung seitens der in erster Instanz abgewiesenen Beschwerdeführer. Etwas weniger als 60 % der eingelangten Beschwerden mussten erstinstanzlich gutgeheissen werden; von den 16 an obere Instanz weitergezogenen Entscheiden wurden 12 bestätigt, 4 abgeändert.

Die 193 Wohnsitzstreitigkeiten erledigten sich folgendermassen: 64 wurden entschieden, 54 blieben im Berichtsjahre unerledigt und 75 wurden durch Vergleich oder Abstand beigelegt. An den Regierungsrat wurden 24 Fälle weitergezogen; 14 wurden hier bestätigt, 4 abgeändert und 6 blieben unerledigt.

In Gemeindebeschwerden stehen an Zahl obenan die Amtsbezirke Delsberg, Freiberg, Nidau und Pruntrut mit je 20 Beschwerden oder darüber. Demgegenüber zeigen Laupen und Neuenstadt gar keinen Fall, Konolfingen, Saanen, Schwarzenburg und Trachselwald je bloss einen einzigen.

Mit höchster Zahl von Wohnsitzstreitigkeiten sind zu erwähnen die Amtsbezirke Bern (35), Burgdorf (22), Trachselwald (17). Gar keine Fälle weisen auf: Biel, Laupen, Neuenstadt, Saanen und Obersimmenthal.

Die genaue tabellarische Übersicht über all diese Beschwerdefälle wurde auch dieses Jahr erstellt, dem gegenwärtigen Berichte aber nicht beigegeben. Sie steht auf der Direktion zur Verfügung.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Im Berichtsjahre gelangten nach vorheriger Prüfung durch die Direktion im ganzen 39 Organisations- und Verwaltungsreglemente zur Sanktion, ferner 29 Reglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern, Wahlen) und schliesslich noch 16 Nutzungsreglemente. Im ganzen also 84 Stück. Weiter kamen 129 Reglemente verschiedener Art zur Vorprüfung der Direktion, gelangten dann aber im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion. Genehmigt wurden ferner zwei Amtsanzeigerverträge (Grindelwald und Thun).

An **Gemeindeanleihen** (inkl. Krediteröffnungen) gelangten zur Genehmigung:

19 Fälle zur Abtragung und Konvertierung alter Schulden im Betrage von	Fr. 14,100,330
33 Fälle für Strassenbauten, Schulhäuser und andere Hochbauten	4,675,400
15 Fälle zu kirchlichen Zwecken	571,700
22 Fälle für Eisenbahnsubventionen, Fabriken, Strassenbahnen usw.	1,086,000
64 Fälle von Liegenschaftserwerb, Meliorationen, Erstellung von Wasserwerken u. dgl.	3,630,426
40 Fälle für „Verschiedenes“ (namentlich zur Stützung der laufenden Verwaltung, für Notstandsaktionen, Teuerungszulagen u. dgl.)	6,412,170
193 Fälle von zusammen	Fr. 30,476,026

Im Jahre 1917 hatten die Anlehensaufnahmen demgegenüber rund bloss Fr. 5,560,000 betragen, im Jahre 1918 dann aber bereits Fr. 19,872,000. Nunmehr haben sie sich also in zwei Jahren mehr als verfünffacht. Es wäre aber zu weit gegangen, wollte man diese Zunahme als ein Zeichen fortschreitender Verschuldung ansehen. Einerseits darf nicht übersehen werden, dass es sich bei einem Betrage von über

14 Millionen um eine Neuplacierung bereits bestehender Schulden handelt, andererseits leben wir eben in einer ausserordentlichen Zeit, und endlich sind dem Vernehmen nach grössere Anleihen nicht gänzlich zustande gekommen.

Grössere Anleihen (zu diesem oder jenem Zwecke) wären zu vermerken für: Biel 5 Millionen, Bern 15 Millionen und Thun 1 Million.

An all diesen Anleihen waren beteiligt

102 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit	Fr. 29,365,526
6 Bürgergemeinden oder Bäueren	363,800
13 Kirchgemeinden	571,700
4 Schulgemeinden	175,000
Total	Fr. 30,476,026

Gesuche um **Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen** langten im Berichtsjahre 6 ein (aus 5 Einwohnergemeinden und 1 Schulgemeinde). Ihnen wurde in dem Masse entsprochen, wie die Verhältnisse es rechtfertigten.

Bürgerschaftsverpflichtungen von Gemeinden für Darlehen an Dritte kamen 7 Fälle vor für einen totalen Betrag von 1,038,000 Fr. (wovon 1 Million die Bürgerschaft der Gemeinden Diesse, Nods, Lamboing und Prêles zu Gunsten des Drainage-Syndikates Tessenberg betrifft).

Abschreibungen, bzw. Angriffe von Kapitalvermögen. In 23 Fällen wurde die Bewilligung zu (dauerndem oder vorübergehendem) Angriff von Kapitalvermögen erteilt. Wir müssen hier wiederholen, was wir schon im letztjährigen Berichte anführten, dass derartige Heranziehungen eigenen Kapitalvermögens angesichts des schwierigen Geldmarktes begreiflich sind. Der Totalbetrag dieser Kapitalangriffe beziffert sich auf Fr. 441,477.10 und wurde nachgesucht aus 15 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 4 Bürgergemeinden, 3 Kirchgemeinden und 1 Schulgemeinde. Da wo die Umstände es erlaubten, wurde zugleich mit der Bewilligung auch festgelegt, wie die Amortisation zu geschehen habe. In andern Fällen war allerdings von einer Ersatzvorschrift Umgang zu nehmen.

An **Liegenschaftserwerbungen** langten 51 Fälle zur Genehmigung ein, und zwar fast ausschliesslich aus Einwohner- und gemischten Gemeinden (dazu aus 5 Bürgergemeinden und 2 Kirchgemeinden). Eine Verfügung hinsichtlich des Ersatzes der Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Übernahmepreis, wie sie früher immer gleichzeitig mit der Genehmigung erlassen wurde, unterblieb vorläufig, weil der Regierungsrat schon für diese Fälle das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden (das von dem Grossen Rat erst am 19. Mai d. J. erlassen wurde) vorbehalten wollte. Die betreffenden Verfügungen werden seinerzeit nachgeholt werden.

Liegenschaftsveräusserungen endlich gelangten in 28 Fällen zur Behandlung (aus 21 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 5 Bürgergemeinden und 2 Schulgemeinden). Auch hier wurden Verfügungen über die Behandlung der Differenz zwischen Grundsteuerschat-

zung und Kauferlös vorläufig bis zum Erlass des oben erwähnten Dekretes nicht getroffen; sie werden nachgeholt werden.

Untersuchungen von Amtes wegen und besondere Massnahmen.

Vom letzten Berichte her ist bekannt die Einsetzung einer besonderen Verwaltung in der Gemeinde Bremgarten b. B. Die momentan äusserst kritisch gewordene Finanzlage der Gemeinde konnte durch die vorteilhafte Veräusserung einer der Gemeinde gehörenden Liegenschaft wieder hergestellt werden. Gleichwohl bleibt die Zukunft der Gemeinde bedroht, da ihre Steuerkraft zur Befriedigung aller Bedürfnisse nun einmal nicht ausreicht. Gegenwärtig wird versucht, durch Herstellung besserer Kommunikationen mit der Stadt Bern die Verhältnisse in Bremgarten zu heben. Die ursprünglich eingesetzte dreigliedrige Verwaltungskommission wurde nur noch belassen für die rein finanziellen Fragen; im übrigen wurden die ordentlichen Behörden wieder eingesetzt. Die definitiven Schlussanträge der Kommission stehen noch aus.

Ebenfalls bekannt vom letzten Berichte her ist die Ausscheidungsangelegenheit der Bürger- und der Einwohnergemeinde Biel. Die Direktion hoffte hier immer noch auf eine Verständigung; sie wird aber fraglich.

In einer ganzen Anzahl von Gemeinden konnten einer Viehseuche wegen die ordentlichen Dezemberversammlungen nicht stattfinden und damit auch die fälligen Wahlen von Behörden und Beamten nicht vorgenommen werden. Der Regierungsrat sah sich in diesen Fällen zur Sicherung des Ganges der Verwaltung gezwungen, die amtierenden Funktionäre provisorisch auf solange im Amte zu bestätigen, bis die Neuwahlen durchführbar sein würden. Hier und dort wurde eine provisorische und vorübergehende Verlängerung der Amtsdauer auch bewilligt angesichts eines bereits vorhandenen Reglementsentwurfes. Dies geschah, um den Gemeinden einen zweimaligen Wahlkampf zu ersparen, indem die erste Wahl doch mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements hätte wiederholt werden müssen.

Für die Angehörigen der Bürgerkorporation Löwenburg wurde der Übergang von der bürgerlichen Armenpflege zu der durch die gemischte Gemeinde Pleigne zu besorgenden örtlichen Armenpflege verfügt, da die genannte Korporation für eine sichere Erfüllung ihrer daherigen Obliegenheiten keine genügenden Garantien mehr bot.

In Biel wurde ein bedauerlicher Fall von Unterschlagung entdeckt. Bevor jedoch eine administrative Untersuchung wesentliche Feststellungen machen konnte, überwies das Regierungstatthalteramt die Sache dem Strafrichter. Aus diesem Grunde kann hier weiter

nichts mitgeteilt werden; dies wird erst nach Durchführung der Strafuntersuchung möglich sein.

In einer Gemeinde des Amtes Laupen hatte ein Gemeindekassier ein Kassamanko, das jedoch sofort gedeckt wurde. Dem Fall wurde daher nach der Demission des betreffenden Kassiers keine weitere Folge gegeben.

Die Inspektionen von Gemeindeschreibereien durch die Regierungsstatthalter wurden auch im Berichtsjahre möglichst einlässlich besorgt und auf die Wertschriften der Gemeinde und die Buchhaltung der Gemeindekassiere ausgedehnt.

Das neue Gemeindegesetz beginnt in seinen Auswirkungen fühlbar zu werden. Die Einfagen um Interpretation dieser oder jener der neuen Vorschriften waren sehr zahlreich. Namentlich scheint in der Praxis die Handhabung der Ausschlussbestimmungen (wegen Verwandtschaft) Schwierigkeiten zu bereiten (Art. 29). Sehr umstritten ist auch die Frage der direkten Über- und Unterordnung von Gemeindestellen (Art. 28, Abs. 2) und die Frage, was unter einer ständigen besoldeten Gemeindebeamtung zu verstehen sei, ob eine Beamtung, die eine andere gleichzeitige regelmässige Tätigkeit ausschliesse (Hauptamt), oder nur eine solche nicht ehrenamtliche Beamtung, die nicht bloss ad hoc beschäftigte, sondern ihrer Natur nach eine andauernde (ständige) sei.

Praktisch bereiten jedoch hauptsächlich die Art. 14, Abs. 2 und Art. 17, Abs. 3 des Gesetzes Schwierigkeiten, beide handelnd von den Rechten der Minderheiten. Sowohl bei der Festsetzung der Gemeindeversammlungen, wie der Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen sind die Minderheiten angemessen zu berücksichtigen. Beide Bestimmungen haben bereits zu staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes geführt; aber die Praxis steht nach diesen bundesgerichtlichen Entscheiden gerade noch da, wo sie vorher war: vor einer fast unlösbaren Schwierigkeit; denn auch die Mehrheit hat ihre gesetzlich garantierten Rechte (s. Art. 17, Abs. 1, Art. 23, Abs. 2 und Art. 17, Abs. 2 des Gesetzes), und einer Gemeinde kann schlechterdings angesichts der letztzitierten Bestimmung nicht vorgeschrieben werden, dieses oder jenes bestimmte Wahlsystem anzunehmen. Wir hoffen, im nächsten Berichte besser Auskunft erteilen zu können. Praktisch sind aber die Schwierigkeiten gross, so leicht beide Fragen sich theoretisch darstellen.

Die Zahl der im Berichtsjahre eingelangten Geschäfte der Direktion stieg auf 1068 gegenüber 726 im Vorjahre.

Bern, den 16. März/19. Mai 1920.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1920.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**